



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum zum 1. November 2008 ist das sog. MoMiG (= Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts) und zur Bekämpfung von Missbräuchen das neue GmbH-Recht mit zahlreichen Änderungen in Kraft getreten. Die Lockerung von Beurkundungserfordernissen, Neuregelungen zum Stammkapital und zur Kapitalaufbringung sowie zur Gründerhaftung sind nur einige namhafte Beispiele, die im Rahmen der besagten Änderung durchgeführt wurden. Der Verkauf von GmbH-Anteilen wurde liberalisiert und die Handlungspflichten im Rahmen der GmbH-Krise wurden ebenso neu geordnet wie z. B. die Frage, mit welchem Wert Leistungen der Gesellschafter zu bewerten sind. Dies hat z. T. gravierende zivilrechtliche, aber auch steuerliche Auswirkungen, was in vielen Fällen auch die Notwendigkeit der Neuordnung bestehender vertraglicher Verhältnisse zur Folge hat. Sollten Sie daher einen Review Ihrer Verträge wünschen, so stehen wir Ihnen zivil- und steuerrechtlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Paderborn

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

☐ Öffentliche Bekanntmachung genügt im Insolvenzverfahren zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten

InsO § 9 I, III

Nach § 9 Abs. 3 InsO genügt im Insolvenzverfahren die öffentliche Bekanntmachung zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die Insolvenzordnung selbst neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorschreibt. (Leitsatz der Redaktion) BGH, Beschluss vom 13.01.2009 - IX ZB 283/08 (LG Berlin)

☐ Gesetzentwurf: Umfangreiche Änderungen bei Verbraucherkrediten und Zahlungsdiensten geplant

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie und der Verbraucherkreditrichtlinie vorgelegt (BT-Drs. 16/11643), der umfangreiche Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch vorsieht. «Mit der Zahlungsdiensterichtlinie soll ein harmonisierter Rechtsrahmen für unbare Zahlungen im europäischen Binnenmarkt geschaffen werden», heißt es in der Begründung des Entwurfs. Betroffen sind im Schwerpunkt die einschlägigen Vorgaben im BGB für Kreditinstitute und E-Geld-Institute sowie die Zahlungsverfahren wie Überweisung, Zahlungskarte oder Lastschrift, ferner Vorkehrungen zum Schutz von Kredit aufnehmenden Verbrauchern, meldet der Pressedienst des Bundestags.

Neben gesondert zu regelnden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen seien zur Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie bis zum 31.10.2009 umfangreiche Änderungen und Ergänzungen im Zivilrecht notwendig. Insbesondere gehe es um BGB-Vorschriften für Kreditinstitute und E-Geld-Institute sowie die Zahlungsverfahren wie Überweisung, Zahlungskarte oder Lastschrift. Ziele der Richtlinie seien «ein echter Binnenmarkt und ein hohes Verbraucherschutzniveau». Erforderlich sei auch in diesem Bereich eine Anpassung des BGB, betroffen seien die Regelungen über Gelddarlehen.

Informationspflichtenverordnung ins EGBGB

Außerdem sehe der Gesetzentwurf vor, dass der Regelungsgehalt der BGB-Informationspflichtenverordnung in das Einführungsgesetz zum BGB überführt und um Vorschriften zu Verbraucherkrediten und Zahlungsdiensten ergänzt werden soll. Dies, so die Begründung im Entwurf, ermögliche eine deutliche Vereinfachung der Regelungen im BGB. Zudem werde erreicht, dass auch die Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung Gesetzesrang erhielten, womit bestehende



Rechtsunsicherheiten beseitigt würden.

□ BGH: Früheres Eigenkapitalersatzrecht auch nach Inkrafttreten des MoMiG in Altfällen anwendbar

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass das «alte» Eigenkapitalersatzrecht in Gestalt sowohl der so genannten Novellenregeln gemäß §§ 32a, 32b GmbHG a.F. als auch der so genannten Rechtsprechungsregeln gemäß §§ 30, 31 GmbHG a.F. analog auf «Altfälle» weiterhin angewendet wird, auch wenn zwischenzeitlich das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft getreten ist. Ein solcher «Altfall» liege vor, wenn vor Inkrafttreten der Neuregelung ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sei (Urteil vom 26.01.2009, Az.: II ZR 260/07).

Sachverhalt

Der obige Fall ist schon einer derjenigen, der sich mit besagter Neuregelung des GmbH-Rechts seit 1.11.2008 durch das sog. MoMiG beschäftigt. Zum Verständnis ist anzuführen, dass es sich bei sog. eigenkapitalersetzenden Darlehen im wesentlichen um solche handelte, bei denen Gesellschafter einer insolventen GmbH o. ä. dieser zu einem Zeitpunkt der Krise, d. h. wenn fremde Dritte kein Darlehen mehr gewährt hätten gleichwohl solche Darlehen gewährt oder in Zeiten vor der Krise gewährte Darlehen trotz des Kriseneintritts nicht gekündigt haben, obwohl sie dazu in der Lage waren. Vielfach ging und geht es dann um die Frage, ob und wie viel diese Gesellschafter von ihrer Forderung noch bekommen oder behalten dürfen, wenn die Gesellschaft kurze Zeit später doch in Insolvenz geht.

Der Zweite Zivilsenat des BGH hatte über die zum zweiten Mal in die Revisionsinstanz gelangte, auf eigenkapitalersatzrechtliche Erstattungsansprüche nach den sogenannten Novellenregeln gemäß §§ 32 a, 32 b GmbHG a.F. und den sogenannten Rechtsprechungsregeln nach §§ 30, 31 GmbH a.F. analog gestützte Klage eines Insolvenzverwalters gegen den Alleingesellschafter einer GmbH zu entscheiden. Die GmbH war, nach dem zu unterstellenden Vorbringen des Klägers, bereits im Herbst 1999 in die Krise geraten und infolgedessen war im Juni 2000 über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Hintergrund: Änderungen durch MoMiG

Während des anhängigen Nichtzulassungsbeschwerdebeziehungsweise Revisionsverfahrens ist zwischenzeitlich am 01.11.2008 das MoMiG in Kraft getreten. Das hat unter anderem die sogenannten Novellenregeln der §§

32a, 32b GmbHG a.F. aufgehoben, deren Regelungsgehalt (teilweise gleichlautend) in das Insolvenzrecht verlagert und die sogenannten Rechtsprechungsregeln (§§ 30, 31 GmbHG a.F. analog) durch die neu eingefügte «Nichtanwendungsvorschrift» des § 30 Abs. 1 Satz 3 GmbHG außer Kraft gesetzt. Zu der durch die Gesetzesänderung aufgeworfenen Frage des intertemporal anwendbaren Rechts in «Altfällen» verhält sich (nur) die Überleitungsnorm des Art. 103 d EGVsO, die in ihrem Satz 1 bestimmt, dass auf Insolvenzverfahren, die vor dem Inkrafttreten des MoMiG am 01.11.2008 eröffnet worden sind, «die bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden» sind.

BGH: Bei «Altfällen» weiterhin das «alte» Eigenkapitalersatzrecht

Der BGH hat nunmehr entschieden, dass schon nach dem Wortlaut dieser Übergangsvorschrift das «alte» Eigenkapitalersatzrecht in Gestalt sowohl der Novellenregeln als auch der Rechtsprechungsregeln auf derartige «Altfälle» bei vor Inkrafttreten der Neuregelung eröffnetem Insolvenzverfahren als das seinerzeit geltende Gesetzesrecht weiterhin Anwendung finden.

Dieses allein sachgerechte Verständnis der Überleitungsnorm entspreche auch den - in Ermangelung weitergehender spezifischer rückwirkender Übergangsregelungen - im Übrigen heranzuziehenden allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts: Danach unterstehe ein Schuldverhältnis nach seinen Voraussetzungen, seinem Inhalt und seinen Wirkungen dem Recht, das zur Zeit seiner Entstehung galt.

Novellen- und Rechtsprechungsregeln finden Anwendung

Demgemäß fänden auch auf den vorliegenden «Altfall» die Novellen- und der Rechtsprechungsregeln Anwendung, unter deren Geltung sich nach dem Vortrag des Klägers der gesamte Entstehungstatbestand des Anspruchs aufgrund einer nach Eigenkapitalersatzrecht verbotenen «Rückzahlung» an den Beklagten verwirklicht habe, weiterhin Anwendung.

Berufungsgericht muss neu entscheiden

Zur - nach Ansicht des BGH bislang rechtsfehlerhaft unterbliebenen - Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nach den Regeln des «alten» Eigenkapitalersatzrechts hat der BGH die Sache an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurückverwiesen (Vorinstanz: OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 14.09.2007 - 24 U 43/03 BeckRS 2008 00554).

